

21.03.2019

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 21.03.2019
Ltg.-634/A-1/42-2019
R- u. V-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Dr. Michalitsch, Kaufmann, Hauer, Ing. Schulz und Mag. Tanner

betreffend Änderung der NÖ Landesverfassung 1979 (NÖ LV 1979), der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes (NÖ STROG), des NÖ Auskunftsgesetzes, des NÖ Bezirkshauptmannschaften-Gesetzes und Aufhebung des NÖ Datenschutzgesetzes 2018 (NÖ DSG 2018)

Die haushaltsrechtlichen Regelungen in der Landesverfassung sollen an die Terminologie der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015), BGBl. II Nr. 313/2015 in der Fassung BGBl. II Nr. 17/2018, angepasst werden.

Die Bestimmungen der VRV 2015 sind spätestens für das Finanzjahr 2020 (Voranschläge und Rechnungsabschlüsse) anzuwenden. Der vorliegende Entwurf sieht eine entsprechende Regelung vor (vgl. Artikel 61 Abs. 2 NÖ LV 1979).

Weiters sollen insbesondere Regelungen in der NÖ Landesverfassung 1979, der NÖ Gemeindeordnung 1973, des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes, des NÖ Auskunftsgesetzes und des NÖ Bezirkshauptmannschaften-Gesetzes an die geänderten (bundes-)verfassungsrechtlichen Vorgaben (Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, das Bundesforstegesetz 1996, das Datenschutzgesetz, das Bundesgesetzblattgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Bundesgesetz über die Europäische Ermittlungsanordnung

in Verwaltungsstrafsachen geändert werden, BGBl. I Nr. 14/2019; in der Folge als „erstes Kompetenzbereinigungspaket“ bezeichnet) angepasst werden.

Artikel 1 – Änderung der NÖ Landesverfassung 1979 (NÖ LV 1979)

Zu Artikel 29:

Die geänderten Begriffe stehen im Einklang mit der Terminologie der VRV 2015. Des Weiteren wird verfassungsrechtlich normiert, welche Bestandteile der Voranschlag zumindest enthalten muss, was sich auch aus den Bestimmungen der VRV 2015 ergibt.

Darüber hinaus soll die zumindest bereits seit dem Jahr 1995 erstellte mittelfristige Haushaltsplanung (siehe aktuell das NÖ Budgetprogramm 2018 bis 2022, Ltg.-204/V-6/100-2018) auch eine landesverfassungsrechtliche Grundlage erhalten.

Zu Artikel 30:

Die geänderten Begriffe stehen im Einklang mit der Terminologie der VRV 2015.

Zu Artikel 31:

Es werden die essentiellen Bestandteile des Rechnungsabschlusses verfassungsrechtlich in Entsprechung der Vorgaben der VRV 2015 festgelegt.

Zu Artikel 38, 41 und 47:

Aufgrund des Entfalls des Beamtenvorbehalts betreffend den Landesamtsdirektor bzw. die Landesamtsdirektorin und den Landesamtsdirektor-Stellvertreter bzw. die Landesamtsdirektor-Stellvertreterin in Artikel 49 und 50 NÖ LV 1979 (siehe die Erläuterungen dazu), werden auch an anderen Stellen der NÖ LV 1979 vorgesehene Einschränkungen bzw. Bezugnahmen auf Beamte beseitigt.

Zu Artikel 49:

Insbesondere durch die Novelle des § 2 BVG ÄmterLReg durch das erste Kompetenzbereinigungspaket wird die (innere) Einrichtung des Amtes der Landesregierung nicht mehr durch Bundesverfassungsgesetz vorgegeben, sondern

sollen die Vorgaben für die Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung durch Landesgesetz geregelt werden.

Da die bestehende landes(verfassungs)rechtliche Bestimmung des Artikel 49 NÖ LV 1979 grundsätzlich bereits die für die Erlassung der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung notwendigen Vorgaben enthält, wird diese Bestimmung lediglich an die geänderten Vorgaben angepasst.

Zu Artikel 50:

Mit der Novelle des Art. 106 B-VG und der Änderung des § 1 Abs. 3 BVG ÄmterLReg durch das erste Kompetenzbereinigungspaket entfiel der Beamtenvorbehalt hinsichtlich der Bestellung des Landesamtsdirektors bzw. der Landesamtsdirektorin und des Landesamtsdirektor-Stellvertreters bzw. der Landesamtsdirektor-Stellvertreterin. Artikel 50 NÖ LV 1979 wird daher an diese geänderten Vorgaben angepasst.

Zu Artikel 56:

Die geänderten Begriffe stehen im Einklang mit der Terminologie der VRV 2015.

Zu Artikel 61:

Nach der Vorgabe der VRV 2015 sollen die Bestimmungen der VRV 2015 für Länder (und Gemeinden) spätestens für das Finanzjahr 2020 (Voranschläge und Rechnungsabschlüsse) anzuwenden sein. Diesen Vorgaben entsprechend wird in der Übergangsbestimmung normiert, dass die neuen verfassungsrechtlichen Regelungen erstmals sowohl für den Voranschlag für das Kalenderjahr 2020 (Erstellung im Jahr 2019) als auch für den Rechnungsabschluss für das Kalenderjahr 2020 (Erstellung im Jahr 2021) anzuwenden sind.

Die Änderungen in den Artikeln 38, 41, 47 49, 50 und 56 treten nach § 11 Abs. 2 NÖ Verlautbarungsgesetz mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Artikel 2 – Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973)

Zu § 32:

Da die Zuständigkeit zur Gesetzgebung betreffend die Angelegenheit der außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten in den Angelegenheiten des Zivilrechtswesens und des Strafrechtswesens nach Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG aufgrund des ersten Kompetenzbereinigungspakets nunmehr dem Bund zukommt, wird die Aufzählung der Aufgaben, die von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind, angepasst.

Zu § 83:

Durch die Änderung in § 83 Abs. 5 wird ein redaktionelles Versehen der letzten Novelle beseitigt und soll es weiterhin in der Gemeindeautonomie liegen, wie die Entwürfe der Rechnungsabschlüsse zur öffentlichen Einsicht aufzulegen sind.

Artikel 3 – Änderung des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes (NÖ STROG)

Zu § 46 und § 75:

Mit der Novelle des Art. 117 Abs. 7 B-VG durch das erste Kompetenzbereinigungspaket entfiel der Beamtenvorbehalt hinsichtlich der Bestellung des Magistratsdirektors bzw. der Magistratsdirektorin. § 46 Abs. 4 und § 75 Abs. 4 werden daher an diese geänderten Vorgaben angepasst.

Artikel 4 und 6 – Änderung des NÖ Auskunftsgesetzes und Aufhebung des NÖ Datenschutzgesetzes 2018 (NÖ DSG 2018)

Nach Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG in der Fassung des ersten Kompetenzbereinigungspakets wird der Bund ab dem 1. Jänner 2020 für alle allgemeinen Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten zuständig sein. Die spezifischen datenschutzrechtlichen Regelungen sowohl in Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung als auch in Angelegenheiten der Landesgesetzgebung sollen jedoch weiterhin auf die Kompetenztatbestände der jeweiligen Materien gestützt

werden können (materienspezifischer Datenschutz als Annexmaterie; siehe EB zu RV 301 d.B. XXVI. GP, 4).

Nach Art. 151 Abs. 63 Z 6 B-VG in der Fassung des ersten Kompetenzbereinigungspakets treten mit 1. Jänner 2020 alle landesgesetzlichen Vorschriften in allgemeinen Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten im nicht-automationsunterstützten Datenverkehr außer Kraft.

Aufgrund dieser Anordnung ist davon auszugehen, dass der größte Teil des NÖ Datenschutzgesetzes 2018 mit 1. Jänner 2020 außer Kraft tritt; lediglich die Bestimmungen zum Datenschutzbeauftragten bzw. zur Datenschutzbeauftragten sind davon nicht betroffen. Im Sinne der Deregulierungsoffensive des Landes Niederösterreich erscheint es unzweckmäßig, das NÖ Datenschutzgesetz 2018 lediglich für diese wenigen Bestimmungen in Kraft zu belassen.

Es werden daher das NÖ Datenschutzgesetz 2018 vollständig mit 1. Jänner 2020 aufgehoben und die Bestimmungen betreffenden den Datenschutzbeauftragten bzw. die Datenschutzbeauftragte an passender Stelle im Landesrecht (NÖ Auskunftsgesetz) aufgenommen.

Artikel 5 – Änderung des NÖ Bezirkshauptmannschaften-Gesetzes

§ 3 Abs. 2 wird einerseits an die durch das erste Kompetenzbereinigungspaket geänderten Vorgaben des Art. 15 Abs. 10 B-VG angepasst. Andererseits soll es auch im Interesse der Regionalisierung möglich sein, durch Verordnung der Landesregierung eine Bezirksverwaltungsbehörde einschließlich der Organe der Städte mit eigenem Statut allgemein oder fallweise zu ermächtigen, über bestimmte Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde einschließlich der Organe der Städte mit eigenem Statut fallen, an deren Stelle zu entscheiden. Dadurch soll in bestimmten Angelegenheiten eine Spezialisierung einzelner Bezirksverwaltungsbehörden einschließlich der Organe der Städte mit eigenem Statut ermöglicht werden, welche auch zur Belebung und Stärkung des ländlichen Raumes beitragen kann.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung der NÖ Landesverfassung 1979 (NÖ LV 1979), der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes (NÖ STROG), des NÖ Auskunftsgesetzes, des NÖ Bezirkshauptmannschaften-Gesetzes und Aufhebung des NÖ Datenschutzgesetzes 2018 (NÖ DSG 2018) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.